Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

63 (16.3.1886) I. Beilage

Visual Library

I. Beilage zu Nr. 63 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. März 1886.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. März. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Freiherrn v. Rüdt-Collenberg.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Buchenberger, später Ministerialdirektor v. Seyfried und die Ministeralräthe L. Wielandt und Fr. Wielandt.

(Vergl. den Bericht in der letzten Nummer des Blattes.)

Es bleibt uns noch die Aufgabe, über die anläßlich der Berathung verschiedener Berichte der Petitionskommission stattgehabte Diskussion zu berichten.

1) Bitte der Gemeinde Boxberg und anderer Gemeinden, die Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg betreffend.

Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze: Schon auf dem letzten Landtage seien verschiedene Gemeinden des vormaligen Amtsbezirks Boxberg bei dem Hohen Hause mit der Bitte um Wiederherstellung des Bezirksamtes in Boxberg vorstellig geworden, allein nach eingehender Berathung sei man damals über diese Petition, dem Antrage der Kommission entsprechend, zur Tagesordnung übergeangen. In den vorliegenden Petitionen werde die früher gestellte Bitte mit der gleichen Begründung wiederholt. Nach Angabe der Petenten seien durch die im Jahre 1872 erfolgte Vereinigung des Amtsbezirks Boxberg mit dem Amtsbezirke Tauberbischofsheim schwerwiegende Mißstände für die Angehörigen des früheren Amtsbezirks Boxberg erwachsen, da sie nunmehr 10 bis 40 km weit von dem Amt entfernt und darum theilweise genöthigt seien, bei Reisen nach der Amtsstadt früh Morgens 2 Uhr zu Hause aufzubrechen, damit sie um 4 Uhr die Eisenbahn erreichen könnten, auch oft nicht mehr in der Lage sich befänden, am gleichen Tage wieder nach Hause zurückzukehren, was selbstverständlich zu pekuniären Opfern Anlaß gebe. Die von der vereinfachten Organisation erwarteten Ersparnisse seien keineswegs eingetreten, da eine Vermehrung der Beamten des Bezirksamts Tauberbischofsheim habe stattfinden müssen, auch nunmehr alljährlich durch Amtsreisen ein erheblicher Aufwand erwachse, der früher erspart worden sei. Außerdem habe die Stadt Boxberg durch die Aufhebung des Bezirksamtes in ihrem Gewerbe schwere Schädigung erlitten und sei auch in dem in moralischer und intellektueller Beziehung so hoch anzuschlagenden ständigen direkten Verkehr mit den Beamten erheblich beschränkt worden. In Bezug auf die Diensträumlichkeiten werde angeführt, daß dieselben, soweit erforderlich, durch einen Anbau an das Amtsgerichtsgebäude beschafft werden könnten. Alle diese Ausführungen hätten zwar auch auf die Kommission einen gewissen Eindruck gemacht, aber überwiegende Gründe bestimmten dieselbe gleichwohl, die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung nicht zur Willfahrung zu empfehlen. Gebe man nur einem derartigen Wunsche nach, dann komme sicher eine große Zahl früherer Bezirksamtsstädte mit entsprechenden Gesuchen und es würde auf diese Weise die ganze Verwaltungsorganisation in Frage gestellt. Finanzielle Rücksichten seien wohl nicht entscheidend, wenn die Großh. Regierung sich den Wünschen der Petenten gegenüber ablehnend verhalte, sondern die Erwägung, daß im Allgemeinen von dem Standpunkte der Verwaltung umfangreiche Bezirke den Vorzug verdienten. Richte man kleine Verwaltungsbezirke ein, dann werde für dieselben jeweils nur ein Beamter angestellt. Daraus erwüchsen aber nicht nur in Verhinderungs- und Urlaubsfällen zahlreiche Unzuträglichkeiten, sondern es ergebe sich insbesondere der Mißstand, daß solche minder umfangreichen Aemter der Regel nach mit jungen, minder erfahrenen Beamten besetzt werden müßten, was gewiß nicht im Interesse der Bevölkerung liege. Ueberdies lasse sich bei kleinen Amtsbezirken unsere Selbstverwaltung nicht in entsprechender Weise durchführen, weil es nicht selten an der Möglichkeit fehle, in denselben Männer zu finden, die sich für das Amt der Bezirksräthe eigneten. Diese Gründe der allgemeinen Verwaltungsorganisation hätten die Kommission bestimmt, den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, gleichzeitig aber der Großh. Regierung die Vermehrung der Zahl der Amtstage in Boxberg nahezulegen.

Graf v. Berlichingen: Das Hohe Haus erinnere sich noch mit Freuden an die glänzende Rede, die der Herr Berichterstatter seinerzeit zu Gunsten der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Neckarbischofsheim gehalten habe und die Angehörigen dieses Gerichtsbezirks wüßten ihm Dank für seine Bemühungen zu ihren Gunsten. Auch heute hätte Redner einen günstigeren Antrag der Kommission erwartet, zumal der Herr Berichterstatter vorzugsweise solche Momente vorgeführt habe, die zu Gunsten der Wiedererrichtung des Bezirksamts Boxberg sprächen. Boxberg gehöre zu den ältesten Städten des Landes, sei bis 1856 und dann wieder von 1864 bis 1872 bereits Amtssitz gewesen und sicherlich würde man das Bezirksamt daselbst, wenn es heute noch bestünde, nicht aufheben. Daß die Aufhebung seinerzeit erfolgt sei, betrachte er als einen Fehler und sehe nicht ein, warum man bei demselben beharren müsse. Eine finanzielle Ersparniß ergebe die Maßnahme für die Staatskasse jedenfalls nicht, dagegen habe sie mannigfache Unbequemlichkeiten und pekuniäre Nachtheile für die Bevölkerung zur Folge gehabt. Redner müsse es Wunder nehmen, daß die Großh. Regierung nicht die Wiedererrichtung des Bezirksamts Boxberg anstrebe, da in der Bevölkerung jener Gegend schroffe Gegensätze bestünden, auf deren Ausgleichung der Verwaltungsbeamte am Besten hinwirken könnte. Die Erwägung, daß im Falle der Gewährung der vorliegenden Bitte andere frühere Amtsstädte mit entsprechenden Wünschen hervortreten würden, komme für ihn nicht in Betracht. Man habe die Aufgabe, jeden einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und wenn man den geäußerten Wunsch für gerechtfertigt erachte, der Großh. Regierung dessen Willfahrung zu empfehlen, im Gegenfalle aber zur Tagesordnung überzugehen. Mit einem Antrage auf Ueberweisung der Petitionen zur Kenntnißnahme würde ja wohl nicht durchzudringen sein, Redner unterlasse daher die Stellung eines solchen, gebe sich aber der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung, wenn sie die Wiedererrichtung des Bezirksamts Boxberg nicht befürworten könne, wenigstens die Zahl der Amtstage in Boxberg vermehre, auch eventuell in Erwägung ziehe, ob etwa die Vereinigung des vormaligen Amtsbezirks Boxberg mit dem Amtsbezirke Adelsheim sich ermöglichen lasse. Die in Rede stehende Landesgegend sei in sehr deprimirter Stimmung, da sie niemals etwas gewonnen, sondern immer nur an vorhandenen Vortheilen eingebüßt habe. Redner werde für seine Person jedenfalls gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr: Die Wünsche der petitionirenden Gemeinden seien schon wiederholt in den beiden Kammern der Ständeversammlung und im Schoße der Großh. Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, allein man sei jeweils zu der Ueberzeugung gelangt, daß denselben nicht stattgegeben werden könne. In der That reduzirten sich die Gründe, die seitens der Gesuchsteller geltend gemacht würden, dahin, daß die Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg einem großen Theile der Bezirkseingesessenen des Amtes Tauberbischofsheim den Verkehr mit der Bezirksverwaltungsbehörde erleichtern würde. Die Großh. Regierung sei aber der Meinung, daß man die aus der damaligen Organisation sich ergebenden Unbequemlichkeiten erheblich überschätze. Der Einzelne sei nur in seltenen Fällen veranlaßt, vor Amt zu gehen, weit seltener, als er in die Lage komme, mit dem Amtsgerichte verkehren zu müssen, zumal seit den Aemtern die Justizgeschäfte und die freiwillige Gerichtsbarkeit abgenommen und an die Amtsgerichte übertragen worden sei. Komme der Einzelne wirklich einmal in die Lage, das Bezirksamt angehen zu müssen, dann lasse sich die Angelegenheit meist unter Inanspruchnahme der Vermittelung des Bürgermeisters im Korrespondenzwege erledigen. Eine Gleichstellung der Aemter mit den Amtsgerichten sei völlig unzutreffend und wenn nach dem Gesagten eine Vermehrung der letzteren im Interesse der Bezirkseingesessenen gerechtfertigt erscheine, so lasse sich das Gleiche von den Bezirksämtern nicht behaupten. Auch den Mitgliedern des Bezirksraths erwachse aus der dermaligen Organisation des Amtsbezirks Tauberbischofsheim eine nennenswerthe Belästigung jedenfalls nicht, da sie im höchsten Falle innerhalb 12 Monaten zwölfmal an den Amtssitz sich zu begeben hätten. Immerhin lasse sich in Erwägung ziehen, ob nicht die Abhaltung von Bezirksrathssitzungen in Boxberg angeordnet werden sollte. Was endlich die Geschäfte der Bürgermeister und Gemeinderäthe bei Amt anlange, so könnten diese füglich an dem Amtstage bezw. an den Amtstagen — denn, wie Redner beiläufig bemerken wolle, sei in jüngster Zeit seitens der Großh. Regierung Anordnung getroffen worden, daß am ersten und dritten Mittwoch eines jeden Monats in Boxberg Amtstag abgehalten werde, — zur Erledigung kommen. Wenn behauptet werde, die dermalige Ausdehnung des Amtsbezirks Tauberbischofsheim erschwere die Verwaltung desselben, so habe die Großh. Regierung gerade die gegentheilige Erfahrung gemacht. Die den Händen mehrerer Beamten anvertraute Verwaltung des gedachten Bezirkes lasse in keiner Beziehung zu wünschen übrig. Wollte man den früheren Amtsbezirk Boxberg wiederherstellen, so würde derselbe etwa 18,000 Seelen umfassen. Ziehe man nun in Erwägung, daß ein Amtsbezirk wie Sinsheim mit 35,000 Einwohnern von einem Beamten ohne Hilfe eines Referendärs in durchaus zufriedenstellender Weise verwaltet werde, so lasse sich doch gewiß nicht läugnen, daß der Beamte in einem nur 18,000 Seelen umfassenden Bezirke jedenfalls viel freie Zeit haben würde, was weder vom Standpunkte der Großh. Regierung noch von demjenigen der Bezirksangehörigen selbst für wünschenswerth erachtet werden könnte. Jedenfalls entspreche die Einrichtung größerer Verwaltungsbezirke mit einem erfahrenen Beamten an der Spitze, dem zur Besorgung minder wichtiger Geschäfte ein jüngerer Beamte an die Seite gegeben sei, weit mehr dem öffentlichen Interesse, als die Einführung kleinerer Bezirke mit einem Beamten, da es letzteren Falles naturgemäß schwer fallen müsse, überall erfahrene und bewährte Männer für die Stellen der Amtsvorstände zu finden, was um so beklagenswerther wäre, dann zweifelhaft der Schwerpunkt der Verwaltung in den Bezirksämtern gelegen sei. Aus allen diesen Erwägungen müsse Redner auch heute wieder der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die Belassung der dermaligen Organisation des Amtsbezirks Tauberbischofsheim den Vorzug verdiene und er glaube, daß, nachdem die Zweite Kammer über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung übergegangen sei und das Hohe Haus den gleichen Beschluß zu fassen wohl im Begriffe stehe, die Frage der Wiederherstellung des Bezirksamts Boxberg nunmehr endgiltig in verneinendem Sinne entschieden sei. Im Uebrigen sei die Großh. Regierung wie bisher, so auch in Zukunft bereit, alle diejenigen an sich durchführbaren Erleichterungen eintreten zu lassen, die dem Interesse der Angehörigen des vormaligen Amtsbezirks Boxberg entsprächen.

Der Kommissionsantrag gelangt zur Annahme.

2) Bitte der Gemeinde Radolfzell und anderer Gemeinden, die Wiedererrichtung des Bezirksamtes in Radolfzell betreffend.

Der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze weist

Die Kasseler Galerie.

Es ist mit besonderem Dank anzuerkennen, daß die Verwaltung des Großh. Kupferstichkabinets unablässig bemüht ist, die ihr anvertrauten Schätze so viel als möglich allgemein zugänglich zu machen und der öffentlichen Anschauung darzubieten. So finden wir jetzt wieder eine Ausstellung von Nachbildungen der erlesensten Meisterwerke der Kasseler Galerie in großen herrlichen Photographien von Fr. Hanfstängl zu München, die in Schönheit, Klarheit und Feinheit zum Besten gehören, was die neueste Zeit in dieser Art hervorgebracht hat.

Unter den kleineren Galerien Deutschlands nimmt die Kasseler immer noch unbedingt den ersten Rang ein, und sie würde dies in noch höherem Maße thun, wenn nicht eine Anzahl der kostbarsten Werke, durch die Franzosen geraubt, niemals den Heimweg gefunden, sondern sich nach St. Petersburg in die Eremitage verirrt hätten. Bekanntlich hatte Napoleon I. diese Elite der Kaiserin Josephine geschenkt, die sie in Malmaison aufstellen ließ. Als die Verbündeten Paris eingenommen hatten, war Kaiser Alexander so galant, diese kostbare Sammlung der Exkaiserin abzukaufen. So ging das geraubte Gut in russischen Besitz über und bewirkte, daß die Eremitage unter allen Galerien der Welt eine der ersten ist, hinsichtlich des Besitzes an niederländischen Meistern.

Aber auch im reduzirten Bestand steht immer noch die Kasseler Galerie besonders durch ihre wundervollen Schätze an alten Niederländern, und zwar meist in vorzüglicher Erhaltung, in erster Linie da. So ist namentlich Rembrandt durch eine ganze Reihe von nicht weniger als zwanzig Meisterwerken vertreten, welche den Entwickelungsgang des Künstlers in seinen verschiedenen Studien vor Augen bringen. Besonders zahlreich sind die Arbeiten aus seiner Jugendzeit, den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts, unter denen die um 1633 gemalte Saskia, die jugendliche Gemahlin des Künstlers, wegen des Honig-Kolorits und der liebevollen Ausführung den ersten Rang einnimmt. Aber auch das Selbstportrait des Meisters mit der Sturmhaube, vom Jahr 1634, und ein noch früheres, ferner das herrliche Bildniß von 1639, früher irrthümlich Jan Six genannt, die Portraits des angeblichen Schreibmeisters Coppenol und des Dichters Jan Krul gehören in jene Epoche, wo das Streben nach leuchtender Kraft des Helldunkels sich noch mit sorgfältiger Delikatesse der Pinselführung verbindet. Zu den vollendeten Meisterwerken der vierziger Jahre gehört vor Allem die kleine Darstellung der sogenannten Holzhauerfamilie (1646), die aber nichts ist als eine „heilige Familie", nur in's Holländisch-Häusliche und Gemüthliche übersetzt, durch die Zaubermacht und Poesie des Lichts in eine höhere Sphäre gehoben. Aus demselben Jahr stammt eine holländische Winterlandschaft, und nicht viel später die durch ein glühendes Abendlicht ausgezeichnete Landschaft mit der Ruine. In die fünfziger Jahre, die Zeit breitester kühnster Pinselführung, gehört die große Darstellung des seinen Enkel segnenden Jakob (1656) und noch ein halbes Dutzend mehr oder minder bedeutender Bildnisse, darunter abermals ein Selbstportrait. Die musterhaften photographischen Aufnahmen lassen die verschiedenen Wandlungen im Styl des Meisters, die allmählig immer breiter und kühner werdende Vortragsweise klar erkennen.

Auch der derb geniale Franz Hels ist mit mehreren seiner keck hingeworfenen Bilder vertreten. Sodann aber vor allen A. van Dyck, dieser distinguirteste aller Portraitmaler, mit mehreren jener vornehmen Bildnisse in ganzer Figur, die zu den vorzüglichsten Meisterwerken des Künstlers zählen. Weiter sein großer Lehrmeister Rubens mit einer Anzahl gewaltiger lebensprühender Portraits, so namentlich das imponirende eines Orientalen in ganzer Figur; aber auch Altarbilder, wie die thronende Madonna mit Heiligen und vor allem jene freien allegorisch-mythologischen Kompositionen, in denen sich die kühne Genialität des Meisters oft mit ganzem Ungestüm ausspricht. So namentlich Diana mit ihren Nymphen auf der Jagd, von Satyrn überfallen, Jupiter und Cellisto, Meleager und Atalanta, namentlich aber der Triumph des Mars, ein Meisterwerk an leuchtender Farbenpracht.

Wir gehen nicht auf die übrigen Niederländer ein und bemerken nur, daß die Italiener, obwohl in der Kasseler Galerie minder glänzend vertreten, doch in einigen vorzüglichen Werken, besonders aus der venezianischen Schule vorhanden sind. In erster Linie steht hier das großartige Portrait (angeblich) des Marchese d'Avalots von Tizian in ganzer Figur, eines der Hauptwerke des großen Meisters. Auch Tintoretto ist mit zwei guten männlichen Bildnissen vertreten; mehrere tüchtige Arbeiten des Bassani und auch eine Anzahl der späteren Italiener schließen sich an.

Unter den wenigen Deutschen heben wir den Cruzifixus von Grünewald hervor, ein Werk von grandioser Conception, aber von einem krassen, fast brutalen Realismus, der trotz den unläugbaren künstlerischen Qualitäten eher abstoßend, als anziehend wirkt.

Die Wiedergabe aller dieser Werke, bei den meisten alten Gemälden so außerordentlich schwierig, ist ein Triumph der Photographie, denn an Reinheit des Tones, Klarheit und Kraft lassen diese herrlichen Blätter nichts zu wünschen.

W. Lübke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

darauf hin, daß diese Petition im Wesentlichen den gleichen Inhalt habe, wie die soeben berathene. Auch hier werde darauf hingewiesen, daß die Aufhebung des Bezirksamtes zu einer Ersparniß nicht, wohl aber zu erheblichen Unbequemlichkeiten für die betheiligte Bevölkerung geführt habe. Was den Verlust an Behörden anlange, so sei Radolfzell noch schwerer gestraft als Boxberg, denn es habe noch nach 1810, zu welcher Zeit es badisch geworden, zahlreiche Behörden besessen, während sich heute nur noch ein Amtsgericht und eine Bezirksforstei daselbst befinde. Die Kommission sei nach reiflicher Erwägung auch in diesem Falle, und zwar aus den gleichen Gründen, wie Redner sie vorhin entwickelt habe, zu dem Beschlusse gelangt, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, gleichzeitig aber auch hier an die Großh. Regierung die Bitte zu richten, durch Vermehrung der Zahl der Amtstage eine Erleichterung für die Petenten herbeizuführen.

Der Kommissionsantrag wird ohne Debatte angenommen.

3) Die Bitte der Gemeinde Krautheim und anderer Gemeinden um Wiederherstellung der Großh. Obereinnehmerei und Domänenverwaltung in Krautheim.

Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze: Schon im Jahre 1883 sei eine der vorliegenden entsprechende Petition von dem Hohen Hause der Großh. Regierung empfehlend überwiesen worden, allein die letztere habe sich außer Stande gesehen, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen. Bis zum Jahre 1880 habe in Krautheim eine Obereinnehmerei und eine Domänenverwaltung bestanden, dann sei deren Vereinigung mit der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim erfolgt. Die Petenten seien nun der Meinung, daß die Ersparnisse, die man sich von dieser Organisationsvereinfachung versprochen habe, gar nicht eingetreten seien. Auch machten sie geltend, daß das Domänenärar über ein Fünftel des Geländes der Krautheimer Gemarkung besitze, dessen Besorgung den Domänenverwalter sehr in Anspruch nehme, weßhalb die Verwaltung jedenfalls von Krautheim aus zweckmäßiger besorgt würde. Ueberdies werde angeführt, daß sich in Krautheim ein herrliches Schloß befinde, das für Dienstwohnungen überaus geeignet sei, nun aber leer stehe, und endlich darauf hingewiesen, daß die Domänenverwaltung erhebliche Pachtzinse aus diesem Orte ziehe und darum demselben billigerweise auch etwas zukommen lassen könnte. — Die Kommission des Hohen Hauses habe sich trotz dieser Ausführungen nicht entschließen können, die Gewährung der gestellten Bitte zu befürworten. Vor Allem wäre ein besonderer Verwalter in Krautheim nicht ausreichend beschäftigt, da die Verwaltung daselbst überaus einfach sei. Die verpachteten Wiesen seien nicht Wässerungswiesen, sondern würden durch die Jagst überschwemmt und gedüngt. Die Versteigerung von Heu und Oehmd mache keine Schwierigkeit. Ueberdies sei nachgewiesen, daß in Folge der geschehenen Organisationsvereinfachung eine Ersparniß von über 4000 M. alljährlich für die Staatskasse erzielt werde. Das in Krautheim vorhandene Schloß lasse sich keineswegs ohne Weiteres, sondern nur unter Aufwendung von Kosten für behördliche Zwecke einrichten. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß gegenüber Petitionen der vorliegenden Art, in denen ja überwiegend Privatinteressen zur Geltung gebracht würden, lediglich die Geschäftsrücksichten der Domänenverwaltung den Ausschlag zu geben hätten, und beantrage daher den Uebergang zur Tagesordnung.

Graf v. Berlichingen: Es gebe kaum eine Stadt in Baden, die solche Prüfungen habe erleiden müssen, wie Krautheim. Ursprünglich Residenz habe sie allmählich Bezirksamt, Amtsgericht, Domänenverwaltung und Obereinnehmerei verloren; nur ein Notar sei ihr geblieben und eine Apotheke, die wohl noch aus den Zeiten des früheren Glanzes die Bezeichnung Hofapotheke führe. Die Bewohner jener Gegend seien, wie schon hervorgehoben, in hohem Grade niedergeschlagen, da für sie eigentlich gar nichts geschehe. In der That scheue man für den in Rede stehenden Landestheil jeden Aufwand, während man in der Residenz nicht genug für die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit thun könne. Redner bitte, doch nicht mit zweierlei Maß zu messen. Die früher stolze Residenz Krautheim stehe im Begriff zu einem ackerbautreibenden Dorfe herabzusinken. Redner glaube, es sei gewiß gerechtfertigt, daselbst wieder die Obereinnehmerei zu errichten. Die Gründe, welche der Herr Regierungsvertreter in dem anderen Hause gegen die Erfüllung des Wunsches der Petenten angeführt habe, seien von dem Amtsverkündigungsblatt aufgenommen worden und zufolge dessen habe Redner heute eine Zuschrift erhalten, in welcher jene Gründe Punkt für Punkt widerlegt würden. Bei dieser Sachlage wäre es ihm erwünscht, wenn Seitens der Großh. Regierung nochmals eine jeden Zweifel ausschließende Erklärung in der Sache abgegeben würde. Im Uebrigen bitte er die Wünsche der Petenten wiederholt in Erwägung zu ziehen und nicht ohne jede Veranlassung eine Landesgegend einfach beiseite zu schieben und zu strafen, obwohl sie nichts verbrochen habe.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath L. Wieland: Die Großh. Regierung sei seinerzeit zu der Vereinigung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung in Krautheim mit der Obereinnehmerei in Tauberbischofsheim geschritten, weil die in Rede stehenden Verwaltungen von so mäßigem Umfang gewesen seien, daß keine derselben einen Beamten vollständig beschäftigt hätte. Die Obereinnehmerei Krautheim habe nur 30 Steuereinnehmereien umfaßt mit 17,000 Seelen und das Areal der Domänenverwaltung daselbst sich nur auf 470 ha — darunter 80 ha subadministrirte Wiesen — belaufen. Eine so kleine Verrechnung beschäftige einen jungen Beamten nicht ausreichend, einen älteren Beamten aber könne man nach Krautheim nicht wohl setzen, da derselbe an diesem Orte keinerlei Gelegenheit zur Ausbildung seiner Kinder finde. Bei dieser Sachlage und da zudem durch jene Organisationsvereinfachung unzweifelhaft eine nicht unerhebliche Ersparniß zu erwarten stand, habe die Großh. Regierung nicht gezögert, die Vereinigung der gedachten Stellen durchzuführen. Daß dann als Sitz der vereinigten Obereinnehmerei und Domänenverwaltung die Stadt Tauberbischofsheim und nicht Krautheim gewählt worden sei, könne wohl, da Tauberbischofsheim viermal so viel Einwohner zähle, als der letztgedachte Ort, nicht Wunder nehmen. Alle die Erwartungen, welche die Großh. Regierung bei der Vereinigung jener Stellen gehegt habe, hätten sich erfüllt. Der Beamte in Tauberbischofsheim sei zwar stark in Anspruch genommen, immerhin aber seiner Geschäftsaufgabe vollkommen gewachsen, die erhofften Ersparnisse seien eingetreten und beliefen sich alljährlich auf 4170 M. Mißstände irgend welcher Art hätten sich nicht ergeben. Wenn die Bittsteller auch in den vorliegenden Petitionen wieder darauf hinwiesen, daß Krautheim nach und nach eine ganze Reihe von Behörden eingebüßt habe, so sei dies ja richtig, könne aber den Standpunkt der Großh. Regierung ebensowenig beeinflussen wie die Thatsache, daß gegenwärtig das Schloß in Krautheim keinen sehr erheblichen Ertrag abwerfe. Unrichtig sei, daß die Verwaltung der Güter des Domänenärars viel zweckmäßiger und billiger von Krautheim aus besorgt würde. Auch eine nennenswerthe Unbequemlichkeit für die Angehörigen des früheren Obereinnehmereibezirks Krautheim sei aus der Organisationsveränderung nicht erwachsen, da der Einzelne nur, wenn er sich eines Steuervergehens schuldig gemacht habe, in direkten Verkehr mit der Obereinnehmerei trete und selbst in solchen Fällen in der Regel die Angelegenheit durch Erlassung eines Strafbefehles endgiltig erledigt werde. Ebensowenig habe der Einzelne mit der Domänenverwaltung direkt zu verkehren, da ihm Gelegenheit gegeben sei, seine Schuldigkeiten entweder gelegentlich des auswärtigen Zahltages zu entrichten oder dieselben im Wege der Posteinzahlung abzutragen. Nach alledem liege ein öffentliches oder dienstliches Interresse für die Wiedererrichtung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung in Krautheim nicht vor. Redner könne daher den Petenten die Erfüllung ihres Wunsches keineswegs in Aussicht stellen und würde, zumal neuere Erhebungen des Großh. Finanzministeriums über diesen Gegenstand bereits stattgefunden hätten, den Uebergang zur Tagesordnung für der Sachlage entsprechend erachten.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wurde der Kommissionsantrag angenommen.

4. Die Bitte der Gemeinde Zell a. H. und anderer Gemeinden um Wiederherstellung des Notariatssitzes in Zell a. H.

Der Berichterstatter Geheimerath Dr. Schulze führt nach einer persönlichen Bemerkung gegenüber dem Grafen v. Berlichingen aus, daß die frühere freie Reichsstadt Zell a. H. nicht einmal mehr einen Notar besitze und daher mit der bescheidenen Bitte hervortrete, es möge der Notariatssitz, der bis vor wenigen Jahren daselbst bestanden habe, wieder hergestellt werden. Das Großh. Justizministerium habe seinerzeit in Aussicht gestellt, daß diesem Wunsche werde entsprochen werden, sobald verwendbare Kräfte verfügbar seien, und diese Versicherung auf eine bezügliche Vorstellung der betheiligten Gemeinderäthe hin im vergangenen Jahre wiederholt. Inzwischen hätten sich die Petenten mit ihrer Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet und zufolge dessen den Bescheid erhalten, daß das Justizministerium der Beschwerde thunlichst bald abhelfen werde. Da aber inzwischen nichts weiter in der Sache erfolgt sei, wendeten sich die Gesuchsteller nunmehr an das Hohe Haus. Ohne Zweifel sei die Aufhebung des Notariatssitzes für die gewerbreiche Stadt Zell ein empfindlicher Verlust und das Begehren nach Wiederherstellung desselben erscheine nicht nur begreiflich, sondern auch vollkommen gerechtfertigt. Die Kommission empfehle daher die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Berücksichtigung und gebe sich der Hoffnung hin, daß bald eine geeignete Kraft für Zell disponibel werde.

Der Antrag der Kommission findet die Zustimmung des Hauses.

Es folgt die Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der nichtbürgerlichen Einwohner aus 23 Gemeinden des Landes, ihren Beizug zu den Gemeindelasten und die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Berichterstatter Freiherr Ernst August v. Göler spricht zunächst sein Bedauern aus, daß er bisher mehrfach verhindert gewesen sei, an den Arbeiten des Hohen Hauses theilzunehmen, und fährt sodann fort: In den vorliegenden Petitionen werde zunächst der Wunsch ausgesprochen, es möchten im Falle der Ueberführung des Einkommensteuersystems in die Gemeindebesteuerung die Einkommensteueranschläge nur mit einem Bruchtheile zu den Gemeindeumlagen beigezogen oder bei Festsetzung des Beizugs der neuen Einkommensteuer zu den Gemeindeumlagen eine gerechte Ermäßigung der Belastung der nicht bürgerlichen Einwohner beliebt werden. Ueber diesen Theil der Petitionen sollte nach Ansicht der Kommission zur Tagesordnung übergegangen werden, weil der bezügliche Gegenstand anläßlich der Berathung des den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher die Ueberführung des Einkommensteuersystems in das System der Gemeindebesteuerung bezwecke, ohnedies eingehend zu erörtern sein werde. In zweiter Reihe machten die Petenten geltend, daß während die Gemeindelasten für die nichtbürgerlichen Einwohner in dem letzten Jahrzent stets gewachsen seien, der Einfluß dieser Einwohner auf die Gestaltung des Gemeindehaushaltes nur abgenommen habe, derart, daß, dieselben dermalen aus ihrer Mitte nur einen, höchstens zwei Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen auf das Rathhaus senden könnten. Die hierin unzweifelhaft gelegene Unbilligkeit sei aber um so größer, als in vielen Gemeinden die nicht bürgerlichen Einwohner theils nahezu gleichviel, theils wesentlich mehr Umlage entrichteten, als die bürgerlichen Einwohner, ohne an den besonderen Vortheilen, welche der Ortsbürger genieße, wie insbesondere dem Bürgernutzen, participiren zu können. In der That liege hier gegenüber der Vertretung der Interessen der Ortsbürger durch Gemeinderath und Bürgerausschuß ein Mißverhältniß zu Ungunsten der nicht bürgerlichen Einwohner vor und dieses Mißverhältniß mache sich um so fühlbarer, seitdem die entscheidende Stimme, welche bei Aufstellung des Voranschlags früher den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen zugestanden habe, in eine bloß berathende umgewandelt worden sei. Die Kommission könne sich bei dieser Sachlage nicht verhehlen, daß die erhobenen Beschwerden begründete seien, um so mehr, als die frühere Gesetzgebung den nicht bürgerlichen Einwohnern eine weit gewichtigere Interessenvertretung zugestanden habe in dem für die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker gemeinsamen Ausschuß, dessen Mitgliederzahl sich nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenen der Ortsbürger bestimmt habe, allerdings mit der Beschränkung, daß die Mitgliederzahl dieses Ausschusses die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde nicht überschreiten durfte. Freilich sei durch das Gesetz vom Jahre 1870, nach welchem der von dem Gemeinderath und dem staatsbürgerlichen Ausschusse aufgestellte Voranschlag nunmehr der Beschlußfassung der Gemeinde vorzulegen war, welche ihn unbeschränkt abändern konnte, eine wesentliche Beschränkung des Rechts der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker herbeigeführt worden, allein thatsächlich sei diese Gesetzesänderung ohne nennenswerthen praktischen Einfluß geblieben, da Aenderungen des Voranschlages durch die Gemeinde kaum vorgenommen worden seien. — Mit den Vorschlägen, welche die Petenten zum Zwecke der Beseitigung der vorhandenen Unbilligkeit machten, könne sich dagegen die Kommission nicht einverstanden erklären. Wenn insbesondere beantragt werde, man solle allen staatsbürgerlichen Einwohnern das gleiche aktive und passive Wahlrecht in Ansehung der Gemeinde-Aemter und -Kollegien einräumen wie den Ortsbürgern — unbeschadet der Bürgernutzungsgemeinde —, so hege die Kommission hiergegen das Bedenken, daß auf dem Lande die Verhältnisse wesentlich andere seien, als in den der Städteordnung unterstehenden Städten, daß es hier mehr als in den letzteren darauf ankomme, eine gewisse Nachhaltigkeit und Stetigkeit im Gemeindehaushalt zu wahren, und es darum geboten sei, den Stamm der Gemeindebürger zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe nicht durch die fluktuirende Menge der staatsbürgerlichen Einwohner überstimmt werden könne. Außerdem habe sich die Kommission, namentlich im Hinblick auf die mannigfachen Härten, zu denen das Unterstützungswohnsitzgesetz Anlaß gebe, nicht dazu entschließen können, dafür einzutreten, die letzte Brücke, welche die Wiederherstellung der Ortsbürgergemeinden ermögliche, abzubrechen. Dagegen sei die Kommission einstimmig der Meinung gewesen, daß es andere Wege gebe, die gewünschte Abhilfe zu bringen, und als einen solchen Weg schlage sie beispielsweise die Rückkehr zu dem Grundsatze der früheren Gemeindeordnung, wonach, wie erwähnt, die staatsbürgerlichen Einwohner und die Ausmärker nach dem Verhältniß ihres umlagepflichtigen Steuerkapitals zu jenem der Ortsbürger, jedoch der Zahl der Vertreter nach nicht stärker, als bis zur Zahl der bürgerlichen Gemeindevertreter, bei der Aufstellung des Voranschlags mitzubeschließen berechtigt waren, vor, wobei es selbstverständlich nicht ausgeschlossen wäre, denjenigen unter den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, welche mehr als $^1/_5$ des gesammten Steuerkapitals der Gemeinde besäßen, für sich eine besondere Stimme einzuräumen. Die Kommission gelange hiernach zu dem Antrage, die Petitionen mit Rücksicht auf die in denselben an zweiter Stelle geäußerten Wünsche der Großh. Regierung zu thunlichster Berücksichtigung zu empfehlen, um so mehr, als die Großh. Regierung in der Begründung zu dem den Ständen vorgelegten, die Abänderung der Gemeindeordnung bezweckenden Gesetzentwurfe bereits den Gedanken ins Auge gefaßt habe, die auf die Stellung der nichtbürgerlichen Einwohner der Gemeinden bezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes einer Revision zu unterziehen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr: Er könne nur bestätigen, daß die Großh. Regierung allerdings die Ansicht theile, daß im Falle der Abänderung der bestehenden Gemeindebesteuerung die Frage neu geprüft werden müsse, in welcher Weise die nichtbürgerlichen Einwohner an der Verwaltung der Gemeinden zu betheiligen seien. Wie diese Frage, der ohne Zweifel eine weittragende Bedeutung zukomme, zu lösen sein werde, darüber könne sich Redner, zumal dieselbe auch mit der von Reichswegen zu ordnenden Frage der Regelung des Unterstützungswohnsitzes zusammenhänge, dermalen nicht äußern, doch werde dieselbe voraussichtlich den nächsten Landtag beschäftigen und die Großh. Regierung ihrerseits nicht ermangeln, die von der Kommission des Hohen Hauses angedeuteten Gesichtspunkte bei Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage eingehend zu würdigen.

Hiermit fand die Diskussion ihren Abschluß und es gelangte bei der sodann erfolgten Abstimmung der Kommissionsantrag zur Annahme.

* **Karlsruhe**, 12. März. 40. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 62.)

Das Haus tritt hierauf in den dritten Gegenstand der Tagesordnung ein, die Berathung der Petitionen um staatlichen Schutz der Sonntagsruhe. Abg. Strübe erstattet Namens der Petitionskommission in eingehender Weise

mündlichen Bericht und beantragt Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Abg. Mays weist darauf hin, daß die vorliegende Petition, die eine Reihe von Arbeiten an Sonn- und Festtagen beschränkt oder verboten wissen wolle, eine wichtige Art von Geschäften, welche häufig an jenen Tagen besorgt würden, mit Stillschweigen übergehe, nemlich die nach § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869, betr., die weltliche Feier der Sonn- und Festtage, von dem Verbote der öffentlichen Sonntagsarbeit ausgenommenen unverschieblichen Geschäfte der Ernte und Weinlese. Aus diesem Umstande dürfe man schließen, daß die Petenten mit den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den bezeichneten Punkt beträfen, zufrieden seien, obgleich jene Vorschrift weitergehe, als die Petenten eigentlich wünschen müßten. Wenn Redner wegen der Erntearbeiten sich gleichwohl zum Worte gemeldet, so sei es geschehen, weil trotz des klaren Sinns der Verordnung in der Praxis offenbare Mißverständnisse hervorgetreten seien. Redner setzt sodann des längern auseinander, daß, wie bei einer der heutigen ähnlichen Gelegenheit der als Berichterstatter der ersten Kammer fungirende Vertreter der evangelischen Kirche gleichfalls anerkannt habe, die Erntearbeiten unbedingt freigegeben seien, daß es lediglich von dem subjektiven Ermessen des Interessenten abhänge, ob sie als unverschieblich zu betrachten seien und ein Recht der Behörde zur Nachprüfung, ob dieses Erforderniß vorhanden gewesen, nicht existire. Wenn Staats- und Gemeindebehörden diese Befugniß gleichwohl häufig sich vindicirten, so liege hierin ein mit den Vorschriften der Verordnung unvereinbarer Rückfall in den früher auch in Baden geltenden Rechtszustand, wonach zur Vornahme von Erntearbeiten am Sonntag vorherige Einholung von Dispens erfordert werde. Redner klagt insbesondere über die Polizeibehörde in Heidelberg, welche konstant an der getadelten Auslegung der Verordnung festhalte, trotz dessen, daß er schon in der dortigen Presse Veranlassung genommen, gegen jene Interpretation aufzutreten. Er könne nicht glauben, daß man absichtlich darauf ausgehe, auf diesem Umwege das alte Lizenzsystem thatsächlich wieder einzuführen, da er eine derartige unbillige und illoyale Handlungsweise den Behörden nicht zutraue. Man möge doch von einer Maßregel Umgang nehmen, die, weil unverträglich mit den gesetzlichen Vorschriften, nur eine leere Drohung gegen Aengstliche enthalte und dem selbstbewußten Manne gegenüber überhaupt keine Wirkung auszuüben vermöge, dabei aber geeignet sei, allgemeine Verstimmung hervorzurufen. Sollte man etwa annehmen, daß die unbedingte Freigabe der Erntearbeiten eine Schädigung des religiösen Sinnes im Volke bewirke, so sei diese Ansicht jedenfalls eine irrige. Der Landmann, welchem die günstige Witterung eines Sonntags es ermögliche, die Früchte seiner mühevollen Arbeit glücklich nach Hause zu bringen, werde seinem Schöpfer dankbarer sein, als wenn er durch polizeiliche Maßregeln daran gehindert werde.

Abg. Birkenmeyer gibt zunächst seiner Freude über die Petition Ausdruck und dankt der Kommission für den von ihr gestellten Antrag, von dem er hoffe, daß er, wenn möglich, einstimmig zum Beschlusse des Hauses erhoben werde. Von Einbringung eines weitergehenden Antrages sehe Redner ab, da er wohl wisse, daß in der vorliegenden Angelegenheit Interessen mitspielten, die auch der Schonung bedürften. Nöthig sei jedoch, daß die Frage bei uns im Flusse bleibe, da eine Verschärfung der bestehenden Gesetzgebung als durchaus wünschenswerth erscheine. Sollten die z. Zt. schwebenden Erhebungen nicht zur Folge haben, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung eine allgemein durchgreifende Regelung erzielt werde, dann stehe wohl nichts im Wege, daß die Landesgesetzgebung einen Schritt weiter gehe und innerhalb ihrer Sphäre dem bestehenden Bedürfnisse gerecht zu werden versuche.

In der That stelle sich aus sanitären, wirthschaftlichen, moralischen und religiösen Rücksichten eine strengere Feier des Sonntags als unabweisliches Gebot dar. Die Ausführungen des Abg. Mays bezüglich der vollständigen Freigabe der Erntearbeiten könnten als zutreffend nicht anerkannt werden; es sei unbedingt ein Recht der Behörden, zu prüfen, ob die Voraussetzung der Unverschieblichkeit, welche die Verordnung verlange, auch wirklich vorliege. Redner habe jedoch trotz seiner strengeren Auffassung keineswegs eine Annäherung an die englischen Zustände im Auge, der Sonntag solle vielmehr nicht nur ein Tag der Erhebung des Gemüths, sondern zugleich ein Tag wirklicher Erholung und Erfrischung für Geist und Körper sein.

Was einzelne Punkte der Petition anbelange, so möchte Redner insbesondere dafür eintreten, daß die Kanzleien an Sonntagen streng geschlossen blieben, insoweit es nicht um absolut unvermeidliche und unverschiebliche Arbeiten sich handle. Die Schuld an unnöthiger Sonntagsarbeit liege hier häufig viel weniger an den Vorständen der Behörden als an Subalternbeamten, die in illoyaler Weise gegen das ihnen unterstellte Personal vorgingen. Wie Redner sich habe erzählen lassen, komme es vor, daß Kanzleibedienstete zur Ausgleichung für einige Stunden Urlaub, die sie während der Woche genommen, den Sonntag über zu Bureauarbeiten herangezogen würden. Jedenfalls lasse sich, wie Redner aus seiner Praxis bestätigen könne, die Sonntagsarbeit auf den Kanzleien, sofern man wirklich nur unverschiebliche Geschäfte dem Personal zumuthe, auf ein ganz geringes Maß beschränken.

Als weiteren speziellen Punkt wolle Redner die auffällige Störung der Sonntagsfeier hervorheben, welche häufig durch die Ausübung der Jagd verursacht werde. Die Verordnung vom Jahr 1869 untersage zwar die Abhaltung von Treibjagden an Sonntagen, allein es gebe auch sonstige Jagden, welche in gleicher Weise geeignet seien, Aergerniß zu erregen. Besonders in der Nähe der Schweizergrenze könne man es häufig sehen, daß Jäger auf badisches Gebiet in einem Aufzuge herüber kämen, der zu einer richtigen Feier des Sonntags durchaus nicht passe.

Die Vorschrift, daß durch den Unterricht in Gewerbe- und Fortbildungsschulen die Schüler am Besuch des Gottesdienstes nicht gehindert werden sollen, sei gewiß zu billigen, werde aber leider dadurch häufig illusorisch, daß durch zu lange Dauer des Unterrichts das rechtzeitige Erscheinen in der Kirche unmöglich gemacht werde, oder daß der Lehrer, indem er den Schülern, welche die Kirche besuchen wollen, zwar gestatte, sich zu entfernen, aber den Unterricht fortsetze, viele derselben moralisch zwinge, am Gottesdienste theilzunehmen.

Ein wichtige und einschneidende Frage sei es, ob die Sonntagsarbeit überhaupt, abgesehen von der etwaigen Erregung von Aergerniß, verboten werden solle. Redner wolle hier vorerst weder mit ja, noch mit nein antworten, neige aber zu der Anschauung, daß ein derartiges Verbot wohl am Platze sei. Man müsse es doch als eine Art angeborenes Menschenrecht betrachten, daß der Arbeiter mit Sicherheit dem freien Sonntage entgegensehen könne. Sogar die mit der Ueberlieferung radikal brechende Gesetzgebung der französischen Revolution habe in richtiger Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit, daß eine regelmäßige Pause in der Arbeit, wenn die Arbeitskraft erhalten bleiben solle, eintreten müsse, streng auf die Freilassung des zehnten Tages hingewirkt. Auch vom sittlichen Standpunkte aus müsse als unabweisbares Erforderniß betrachtet werden, daß für den Arbeiter regelmäßig ein Tag wiederkehre, an welchem er als Mensch und Familienglied sich fühle. In erster Reihe sei es aber die Pflege des christlichen Geistes, welche eine strenge Einhaltung der Sonntagsfeier und der Anerkennung des Wortes, daß der Sonntag der Tag des Herrn sei, zur Pflicht mache.

Abg. Kiefer hebt die Trefflichkeit des Kommissionsberichts lobend hervor und empfiehlt, dem gestellten Antrage zuzustimmen. Da die Frage der Sonntagsfeier, welche mit den sechsziger Jahren in ein neues Stadium getreten, sich noch immer im Flusse befinde, werde es der Regierung immerhin von Interesse sein, von objektiv dargestellten Wünschen Kenntniß zu erhalten. Auf der andern Seite möchte Redner mit Rücksicht auf die Schlußanträge der Petenten, hinsichtlich welcher es schwer fallen würde, die richtige Grenze für deren Berechtigung zu ziehen, einen weitergehenden Antrag nicht befürworten.

Redner sei von jeher der Meinung gewesen, daß der Sonntagsfeier sowohl vom wirthschaftlichen wie vom sanitären und religiösen Standpunkte aus eine gleich schwerwiegende Bedeutung zukomme. Dabei dürfe man aber nicht vergessen, daß bei Statuirung von Vorschriften, welche die Arbeit am Sonntag beschränkten, den Rücksichten auf Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit unter allen Umständen Rechnung getragen werden müßte. Wenn Redner es auch vermeiden wolle, auf Einzelheiten einzugehen, so sehe er sich doch veranlaßt, dem Abg. Mays zu erwidern, daß, wenn eine polizeiliche Verordnung eine Handlung, wie im angezogenen Falle, unter gewissen Voraussetzungen gestatte, die Behauptung, daß das Ermessen der Interessenten allein darüber zu entscheiden habe, ob diese Voraussetzungen vorlägen, so viel heiße, wie daß es überhaupt keine Verordnung mehr gebe, daß das Chaos des subjektiven Beliebens an deren Stelle trete; Redner wolle einräumen, daß es Pflicht der Behörde sei, in nachsichtiger und verständiger Weise die Nachprüfung vorzunehmen, allein eine vollständige Absetzung der Behörde bedeute nichts weiter als eine Loyalisirung des Mißbrauchs. In diesem Sinne spreche sich auch der Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1882/83 aus, dem hinsichtlich der Interpretation einer Verordnung gewiß größere Bedeutung zukomme als der Auffassung eines Mitglieds der Ersten Kammer, auf welche der Abg. Mays sich berufe.

Regierung und Volksvertretung seien von jeher bemüht gewesen, in der vorliegenden Frage eine vernünftige und die segensreichen Wirkungen der Sonntagsfeier fördernde Haltung einzunehmen. Wenn man vom Jahre 1805 bis 1865 in der bestehenden Gesetzgebung keine Aenderung vollzogen, so finde sich hierfür in den thatsächlichen wirthschaftlichen Verhältnissen leicht die Erklärung. Die furchtbar drückende Konkurrenz der Neuzeit zwinge dagegen, mit Faktoren zu rechnen, die man früher nicht gekannt habe. Redner erinnere in dieser Beziehung nur daran, mit welcher Behutsamkeit der Reichskanzler, der doch gewiß allen Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialreform willig seinen Arm leihe, im Reichstage an die Frage des Normalarbeitstages herangetreten sei.

Was den von den Petenten ausgesprochenen Wunsch betreffe, daß der Charfreitag und Frohnleichnamstag auch da, wo nur eine der beiden Konfessionen pfarrberechtigt sei, als gebotene Festtage gelten sollten, so bilde es eine hochzuschätzende Aufgabe der Ehrerbietung der beiden Kirchen gegen einander, zugleich aber auch eine der Grundzüge unserer Epoche, dem auch die Volksvertretung schon manchmal Ausdruck verliehen, daß die Anhänger der beiden Kirchen sich tolerant gegenüber stünden. Von diesem Standpunkte aus dürften wir füglich der Verordnung einen Nachtrag beifügen, der dem von den Petenten geäußerten Wunsche entspreche.

Während die Verordnung des Jahres 1869 hauptsächlich die wirthschaftliche Seite der Frage im Auge gehabt, seien bei den Verhandlungen im Jahre 1879 die religiösen Beziehungen mehr in den Vordergrund getreten und die Regierung habe damals durch die Novelle zur Verordnung von 1869 den Beweis geliefert, daß sie gerne erbötig sei, auch diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen. Redner verlange, wie der Abg. Birkenmeyer, keinen puritistischen Sonntag, auch das Vergnügen solle zu seinem Rechte kommen. Es sei gerade ein Zeichen der Weisheit der katholischen Kirche, daß sie — ein Zug, der im Mittelalter noch mehr hervorgetreten sei als heute — es durchaus nicht zurückweise, wenn ihre Festtage auch Tage des Vergnügens seien.

Abg. Junghanns hält es für zweifellos, daß die Klagen, die Sonntagsfeier werde nicht so gehandhabt, wie das Bewußtsein des Volkes es verlange, sich mehrten, während Klagen nach der entgegengesetzten Richtung nur äußerst selten zu vernehmen seien. Redner glaube kaum, daß Jemand in der Einheimsung seiner Ernte zu sehr beschränkt werde. Wenn in einzelnen Fällen, wie der Abg. Mays berichte, die Behörden strafend vorgegangen seien, so habe jedenfalls eine ganz gröbliche Verletzung der Verordnung vorgelegen. Die Verordnung von 1869 scheine Redner nicht zu genügen, hauptsächlich deshalb, weil sie nicht auf den richtigen Grundsätzen beruhe. Wenn sie darnach trachte, Aergerniß von denjenigen fern zu halten, welche die Sonntagsruhe pflegen wollten, so vermöge sie diesen Bestrebungen nicht hinreichend Rechnung zu tragen, weil bei den verschlungenen gesellschaftlichen Beziehungen durch die Arbeit des Einen auch der Andere immer in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Arbeiter seien unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage, sich dem Zwange zur Sonntagsarbeit entziehen zu können; so habe der Präses eines Gesellenvereins in einer mittleren Stadt Redner mitgetheilt, daß die Mitglieder des Vereins an Sonntagen die Kirche nicht besuchen könnten, weil in allen Werkstätten gearbeitet werde. Die Sonntagsfeier müsse wieder zur sozialpolitischen Institution gemacht werden, das verlange, abgesehen von den sanitären und wirthschaftlichen Gesichtspunkten, das Rechtsbewußtsein des christlichen Volkes und vor allem eine Autorität, der wir uns alle beugen müßten, die Autorität des göttlichen Gesetzes. Wenn man bedenklich frage, woher der Arbeiter am siebenten Tage seinen Unterhalt nehmen solle, so verweise Redner auf das Herkommen unserer Vorfahren und die Uebung der gesammten ländlichen Bevölkerung in Deutschland. Redner hege die Ueberzeugung, daß durch Gesetz sich wohl bestimmen lasse, daß derjenige, welcher den Arbeiter die Woche über beschäftige, verpflichtet sei, ihm auch am Sonntag den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Der Arbeiter habe auf eine solche Fürsorge des Gesetzes umsomehr Anspruch, als die Arbeitgeber mit einem Zollschutze jetzt umgeben seien, der doch in erster Reihe ihnen zu gut komme. Redner wünsche, daß die Regierung über den in Frage stehenden Gegenstand einen Gesetzentwurf vorlege, damit die verschiedenen Ansichten des Hauses zur Geltung kämen. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit müßten dabei mit Rücksicht auf Sitte und Gewohnheit, die Noth des Lebens, sowie die Mischung der Bevölkerung in ausgedehnter Weise zugelassen werden. Wenn auch die Regelung einzelner Punkte der Reichsgesetzgebung überlassen werden müsse, so sei der Landesgesetzgebung doch immerhin ein ziemlich weitgehender Spielraum gewährt.

Ministerialrath Dr. Schenkel erklärt, daß es der Regierung nur wünschenswerth sein könne, wenn durch den eingehenden Bericht der Kommission und durch die Mittheilungen aus dem Hause diese wichtige und zur Zeit im Fluß befindliche Frage allseitig beleuchtet werde; die Regierung sei daher auch damit einverstanden, wenn die vorliegende Petition zur Kenntnißnahme überwiesen werde, obgleich die Regierung keineswegs allen Anträgen derselben zustimmen und auch nicht alle darin gemachten Ausführungen als richtig erachten könne. Wie schon der Berichterstatter und einzelne Redner hervorgehoben, seien es zwei verschiedene Gesichtspunkte, von welchen die Regelung über den Schutz der Sonntagsruhe ausgehe und von welchen aus sich zwei Gesetzgebungen, die Reichs- und die Landesgesetzgebung, der Frage angenommen hätten. Der eine Gesichtspunkt sei der Schutz der religiösen Feier; es soll an Sonn- und Feiertagen die Vornahme solcher Handlungen und Arbeiten verboten sein, welche öffentliches Aergerniß bei den Mitgliedern der anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften erregen. Von diesen Gesichtspunkten aus sei die Landesverordnung vom Jahre 1869 erlassen, welche bestimme, daß an den Sonntagen und den allgemeinen Feiertagen keine Arbeiten vorgenommen werden dürften, welche entweder ihrer Natur nach öffentliche seien, oder durch Hinaustreten an die Oeffentlichkeit Aergerniß erregen könnten. Der zweite Gesichtspunkt sei der soziale; es sei zu verhüten, daß der Arbeiter durch den kapitalmächtigeren Unternehmer genöthigt werde, seine Arbeitskraft auch an den der Ruhe, dem Familienleben, der körperlichen und geistigen Erholung gewidmeten Feiertagen ausnützen zu lassen; von diesem Gesichtspunkte aus sei die Frage der Sonntagsarbeit durch die Reichsgesetzgebung geregelt. Die deutsche Gewerbeordnung enthalte in dieser Hinsicht einmal die privatrechtliche Bestimmung, daß in der Regel jeder Vertrag nichtig sei, welcher den Arbeiter zur Sonntagsarbeit verpflichte; außerdem statuire sie auch ein öffentlich rechtliches, freilich auf bestimmte Kategorien beschränktes Verbot der Beschäftigung von Arbeitern am Sonntage, indem bei Strafe verboten sei, den Lehrlingen die zum Besuch des Gottesdienstes, der Christenlehre u. dgl. erforderliche Zeit durch Anhalten zur Arbeit zu entziehen und indem die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (unter 16 Jahren) in Fabriken für die Sonntage und allgemeinen Feiertage ganz untersagt sei.

Die Landesgesetzgebung sei demnach nur in der Lage, Anordnungen auf Grund von § 366 Ziff. 1 R.-Str.-G.-B. zu erlassen, d. h. die Vornahme solcher Handlungen zu verbieten, welche unmittelbar oder mittelbar eine Störung der Sonntagsfeier enthielten. Die Großh. Regierung werde alle Anträge, welche in dieser Richtung an sie gelangten, wie früher einer sorgsamen Prüfung unterziehen und untersuchen, ob die Verordnung vom Jahre 1869 in dieser oder jener Beziehung der Abänderung bezw. Vervollständigung bedürfe. Im Großen und Ganzen vermöge Red-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ner jetzt schon zu erklären, daß die Verordnung, namentlich seitdem sie im Jahre 1879 im Sinne eines erweiterten Schutzes abgeändert worden sei, sich wohl bewährt habe. Bei den Erhebungen, welche die Regierung in dieser Beziehung mehrmals und namentlich bei Gelegenheit der im vorigen Jahre von Reichswegen veranstalteten Enquete gemacht, habe sich ergeben, daß die Bestimmungen der Verordnung wesentlicher Aenderungen und Ergänzungen nicht bedürfen, vielmehr bei sachgemäßer Handhabung allen berechtigten Anforderungen, welche vom religiösen Standpunkte aus gestellt würden, entspreche. Aus dem Hohen Hause sei denn auch nur in wenigen Punkten der Wunsch nach einer Aenderung geäußert worden. In einer Beziehung werde von dem Herrn Abg. Mays sogar eine mildere Handhabung der Verordnung beantragt; auf die Ausführungen des genannten Herrn Abgeordneten brauche aber Redner, nachdem schon die Abgg. Birkenmeyer und Kiefer in zutreffender Weise den Standpunkt gekennzeichnet, welchen die Regierung in der beregten Frage einnehme, nicht mehr weiter einzugehen.

Nach der andern Richtung hin seien von der Kommission Abänderungen in doppelter Beziehung als wünschenswerth bezeichnet worden. Was zunächst die hinsichtlich der offenen Verkaufsstellen, der Läden, geäußerten Wünsche betreffe, so lasse sich nicht läugnen, daß hier manche Mißstände, die freilich häufig nur lokaler Natur und durch allgemeine Vorschriften kaum zu beseitigen seien, obwalteten und daß es sowohl im Interesse der Unternehmer selbst wie der Gehilfen liege, wenn die Läden mehr als bisher an Sonn- und Feiertagen geschlossen blieben. In manchen Städten sei es übrigens bereits im Wege der Vereinbarung unter den Unternehmern gelungen, hier Abhilfe zu schaffen. Die Regierung werde aber nichtsdestoweniger die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht auch mit dem polizeilichen Zwange weitergegangen werden solle als bisher, da sich nicht verkennen lasse, daß derartige Vereinbarungen, wenn einzelne Interessenten sich derselben entziehen, unter Umständen nicht zum Ziele führen. Dagegen mache Redner jetzt schon darauf aufmerksam, es werde wohl kaum möglich sein, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen, daß die Zeit, während welcher an Sonn- und Feiertagen verkauft werden dürfe, auf zwei Stunden beschränkt werde. Gerade diesen Punkt habe die Enquete vom vorigen Jahre mit in Betracht gezogen. Neben vielen Wünschen, die auf ein ähnliches Ladenschließungsverbot gerichtet gewesen, seien auch wieder von vielen Seiten, Interessenten und Behörden, sehr gewichtige Gründe gegen strengere polizeiliche Maßregeln geltend worden. Redner verweise in dieser Beziehung zunächst auf die schon im Kommissionsbericht hervorgehobene Gewohnheit der Landbevölkerung, an Sonntagen ihre Bedürfnisse in den benachbarten Städten einzukaufen. Aber nicht bloß die Landbevölkerung, auch die ärmere städtische Bevölkerung, deren Zeit an den Werktagen die Arbeit vollständig in Anspruch nehme, komme vielfach nur an den arbeitsfreien Tagen dazu, gewisse Läden zu besuchen. Eine zu weit gehende Einschränkung hätte unter diesen Verhältnissen zur nothwendigen Folge, daß der Hausirhandel wieder mehr an Boden gewinne. Endlich würden wir, wie von manchen Stimmen hervorgehoben wurde, in unserem Lande mit seinen langgezogenen Grenzen, namentlich auch der Schweiz gegenüber, vielfach Gefahr laufen, daß, wenn in den Grenzstädten die Läden den Sonntag über geschlossen wären, die Leute über die Grenze gehen und dort ihre Einkäufe machen würden.

Als zweiten Wunsch habe die Kommission, und ebenso vorhin der Abg. Kiefer, befürwortet, daß das Verbot aller öffentlichen Arbeiten und die Schließung der Läden an den hohen, bloß einer christlichen Konfession eigenthümlichen Feiertagen (Fronleichnam und Charfreitag) nicht bloß, wie nach der Verordnungsnovelle von 1879, für diejenigen Gemeinden gelten solle, wo die betreffende Konfession allein Pfarrrechte habe, sondern auf alle gemischten Gemeinden ausgedehnt werde, wo beide Konfessionen Pfarrrechte besitzen; diese Frage sei schon mehrmals, namentlich auch im Jahre 1879, erwogen worden, die Regierung habe sich jedoch bisher zu dieser Aenderung nicht entschließen können. Eine derartige Bestimmung ginge sogar über die Vorschriften der sicherlich von einem strengreligiösen Standpunkte aus erlassenen kurfürstlich badischen Verordnung vom Jahre 1804 noch hinaus; schon nach dieser Verordnung gelte wie heute der Grundsatz, daß in konfessionell gemischten Gemeinden die andere Konfession zur vollen Sonntagsruhe an dem ihr nicht eigenen Feiertage (Fronleichnam und Charfreitag) nicht angehalten werden solle. Es würde bei Einführung einer solchen Bestimmung z. B. die Konsequenz eintreten, daß, wenn eine bis dahin nur mit katholischem Pfarrrechte ausgestattete Gemeinde von 10,000 Einwohnern mit Rücksicht auf die darin befindlichen 1000 Protestanten eine evangelische Pfarrkirche erhalte, von diesem Zeitpunkte an entgegen der seitherigen Sitte auch die 9000 Katholiken bei Strafe verpflichtet sein würden, am Charfreitag alle in die Oeffentlichkeit dringende Arbeit ruhen zu lassen und die Läden den ganzen Tag zu schließen; ebenso umgekehrt in überwiegend protestantischen Gemeinden die Protestanten am Fronleichnam. Es sei gewiß sehr wünschenswerth, wenn sich durch die Sitte in diesen gemischten Gemeinden eine solche wechselseitige Rücksichtnahme herausbilde, wie sie ja schon jetzt meist bestehe. Bedenklich aber sei es, solche Sitten durch polizeilichen Zwang schaffen zu wollen; jedenfalls könnte eine solche Verschärfung der Verordnung nicht beschlossen werden, ohne daß man sich, soweit erforderlich durch weitere Erhebungen, ein Bild darüber gemacht habe, welche Gemeinden davon betroffen und wie sich die Sache nach dem Zahlenverhältniß der Konfessionen in diesen Gemeinden gestalten würde.

Sodann sei noch eine Reihe anderer Wünsche von den Herrn Vorrednern ausgesprochen worden, die zum Theil mit dem Inhalte der Petition zusammenfielen. Was insbesondere die Sonntagsarbeit auf den Kanzleien betreffe, so seien der Regierung in dieser Hinsicht keine irgendwie erheblichen Mißstände bekannt; es bestehe die Uebung, daß die Subaltern- und Unterbeamten an Sonn- und Feiertagen nur zu unverschieblichen Arbeiten und unter thunlichster Rücksichtnahme auf Abwechslung herangezogen werden. Freilich müsse das Personal gewisser Verwaltungszweige, wie namentlich der Eisenbahn-, Zoll- und Polizeiverwaltung, der Natur des Dienstes nach auch an den Sonntagen in Thätigkeit bleiben, hier sei aber gleichfalls soweit thunlich für Ablösung Sorge getrage.

Bezüglich der Störung der Sonntagsruhe durch Ausübung der Jagd glaube Redner nicht, daß Veranlassung zu Klagen über die Praxis der Verwaltungsbehörden vorliege. Wenn sich die Jagd im einzelnen Falle, auch wo sie nicht Treibjagd im technischen Sinne ist, als eine Handlung darstelle, welche durch die Art ihrer Vornahme an Sonntagen geeignet sei, öffentliches Aergerniß zu erregen, werde sie als eine an Sonn- und Feiertagen verbotene Handlung im Sinne der Verordnung von 1869 zu betrachten und zu bestrafen sein; gerade gegen einige Schweizer Jäger, über deren Rücksichtslosigkeit der Abg. Birkenmeyer geklagt habe, sei in letzter Zeit wegen Störung der Sonntagsfeier strafend vorgegangen worden.

Den Ausführungen des Abg. Junghanns gegenüber müsse Redner darauf aufmerksam machen, daß das trübe Bild, welches der genannte Abgeordnete entworfen, den Erhebungen, welche von der Regierung insbesondere 1879 und wieder im vorigen Jahre veranstaltet worden seien, nicht entspreche; Redner wolle zum Belege hierfür sich erlauben in kurzen Zügen das Ergebniß der im letzten Jahre auf Veranlassung des Reichs veranstalteten Enquête vorzuführen. Was zunächst die Arbeiten in Fabriken betreffe, so bestehe jetzt schon der Grundsatz, der in einem Generalerlaß an die Aemter als im Sinne der Verordnung vom Jahre 1869 liegend bezeichnet worden sei, daß die Fabrikarbeit auch dann als Störung der Sonntagsfeier sich darstelle, wenn sie nicht unmittelbar an die Oeffentlichkeit trete, sondern lediglich durch Hingehen der Arbeiter im Arbeitsanzuge, Rauchen der Kamine u. s. w. Aergerniß zu erregen geeignet sei. Es sei daher die Fabrikarbeit an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen für die Regel polizeilich untersagt; nur in Ausnahmsfällen werde sie zugelassen, so namentlich soweit es sich um kontinuirliche Arbeiten handle, d. h. um Arbeiten, die wegen der technischen Eigenthümlichkeit des Fabrikbetriebs nicht nur an Sonntagen, sondern überhaupt Tag und Nacht hindurch fortdauernd stattzufinden hätten. Ferner sei die Vornahme nothwendiger Reparaturen, die in der Regel nur wenige Stunden in Anspruch nähmen, an Sonntagen gestattet. Endlich sei die sogenannte Saisonsarbeit erlaubt, welche dann eintrete, wenn ein Bedarf entstehe, der namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Jahreszeit, den Wechsel der Mode, die auswärtige Konkurrenz rasche Befriedigung erfordere; Sonntagsarbeit der letzteren Art finde in einer Anzahl Fabriken aber nur einen Theil des Jahres hindurch statt, unterstehe übrigens hinsichtlich ihrer Zulässigkeit der polizeilichen Kontrole. Von etwa 60,000 Fabrikarbeitern, welche sich im Großherzogthum befänden, seien nur etwa 2,000 in kontinuirlichen Betrieben beschäftigt. Der Fabrikinspektor habe im Benehmen mit den Bezirksämtern bereits in einer Anzahl von Fällen darauf hingewirkt, diese Sonntagsarbeit derart zu regeln, daß jeder kontinuirlich beschäftigte Arbeiter wenigstens den zweiten oder dritten Sonntag mit vorausgehender Nacht frei habe. Die übrigen am Sonntag beschäftigten Arbeiter seien zum großen Theil nur wenige Stunden hindurch oder doch nur unregelmäßig in einem kleineren Theil des Jahres der Sonntagsruhe entzogen; und es sei diese Sonntagsarbeit jedenfalls weniger bedenklich.

Was die Sonntagsarbeit im Handwerksbetrieb anbelange, so würde es Redner interessiren, von dem Abg. Junghanns zu erfahren, was für Handwerker er bei seinen Ausführungen im Auge gehabt habe; Redner könnte einen Zustand, wie ihn der Abg. Junghanns geschildert, nur mißbilligen. Es gebe nach dem Resultate der Erhebungen eine größere Anzahl kleingewerblicher Betriebe, in welchen Sonntags, wenn auch regelmäßig nicht den ganzen Tag über, gearbeitet werde. Diese Sonntagsarbeit rechtfertige sich theils durch technische Eigenthümlichkeiten des Betriebs, wie bei den Gärtnern, Gerbern, Müllern, Bierbrauern u. s. w., theils sei sie durch die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Publikums geboten, was z. B. bei den Bäckern, Metzgern, Schuhmachern, Schneidern der Fall sei. Dabei wolle Redner keineswegs in Abrede stellen, daß manche Handwerker in verwerflichem Eigennutz oder aus schlechter Gewohnheit die Sonntagsarbeit weit über das Maß, welches die technischen Eigenthümlichkeiten des Betriebs oder das Bedürfniß des Publikums erforderten, ausdehnten. Vielleicht seien gerade die Innungen, welche z. Zt. allenthalben wieder ins Leben gerufen würden, geeignet, auch auf dem vorliegenden Gebiete bessere Geschäftsgebräuche herbeizuführen.

Was endlich die Sonntagsarbeit im Handelsbetriebe anbelange, so habe sich Redner, soweit die Verkaufsstellen in Betracht kommen, bereits vorhin über diesen Punkt ausgesprochen.

Redner schließe mit der Erklärung, daß es auch im Wunsche der Regierung liege, wenn das göttliche Gebot der Sonntagsruhe, von welchem der Abg. Junghanns gesprochen, immer mehr zur Geltung gelange. Es sei aber doch nicht an sich Sache des Staats göttliche Gebote durchzuführen, derselbe habe vielmehr mit seinem Zwange nur soweit einzutreten, als die sozialen und wirthschaftlichen Interessen und die Rücksicht auf den Schutz der religiösen Gefühle gegen öffentliches Aergerniß ein solches Zwangseinschreiten erforderlich machten. Die Erfüllung jenes göttlichen Gebots werde ja auch nur dann von wirklich sittlichem und religiösem Werthe sein, wenn der Einzelne, indem er den Sonntag heilig halte, aus innerer und freier Willensbestimmung handle. Im übrigen aber nehme die Regierung nach wie vor den Standpunkt ein, daß sie die Sitte der Sonntagsfeier zwar nicht schaffen, wohl aber, soweit jene großen öffentlichen Interessen in Frage stehen, zu schützen und zu fördern habe, und sie werde von diesem Standpunkt auch seiner Zeit ausgehen, wenn es sich darum handle, auf Grund des Ergebnisses der letztjährigen Enquete im Bundesrath über die hinsichtlich der sozialen Seite der Sonntagsruhe gestellten Anträge Beschluß zu fassen.

Nachdem ein inzwischen eingekommener Antrag auf Schluß der Debatte entgegen dem Wunsch des Abg. Wacker, der für Fortsetzung der Diskussion in einer der nächsten Sitzungen sich aussprach, und des Vorsitzenden, der noch zwei weitern Rednern das Wort gewähren wollte, zur Annahme gelangt war, wurde der Kommissionsantrag nach einigen kurzen Bemerkungen des Berichterstatters angenommen und die Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen.

Großherzogthum Baden.

⨯ **Bruchsal**, 14. März. (Sammlung für die Arbeiterkolonien. — Wissenschaftliche Vorträge. — Fastnacht. — Stand der Reben) Der Ortsausschuß für die Sammlungen für Arbeiterkolonien hielt am 10. März im Rathhaussaale dahier Generalversammlung und es konnte den erschienenen Mitgliedern die erfreuliche Thatsache mitgetheilt werden, daß auch das abgelaufene Geschäftsjahr günstige Ergebnisse gebracht hat. Es gingen ein an Geld rund 471 M. und an Kleidungsstücken ein Packet. Die beschlossene Verstärkung des Ausschusses durch angesehene hiesige und durch eifrig thätige auswärtige Mitglieder, zunächst aus Kislau, Oestringen und Kronau wird das gute und nöthige Werk der Nächstenliebe immer mehr fördern. — Auch in diesem Jahre sind wieder, seit 12. Februar, wöchentlich wissenschaftliche Vorträge, zum Besten der Armen, in der Aula des Gymnasiums abgehalten worden. Es sprachen bis jetzt Direktor Ammann über das Urbild der Lotte in Werthers Leiden von Goethe, Professor Steinhauer über Molière, der evangelische Stadtpfarrer Degen über Platen, Professor Gaß über Kleist's „Prinz von Homburg", während Strafanstaltsdirektor Löhlein den Strafvollzug an den jugendlichen Verbrechern behandelte. (Ueber letzteren Vortrag ist bereits in Nr. 62 d. Bl. berichtet worden.) Der Dank des Publikums für den gebotenen geistigen Genuß drückt sich durch zahlreichen Besuch der Vorträge und Vorlesungen aus, deren materielles Erträgniß in diesem Jahre über 400 M. betragen dürfte. — Die diesjährige lange Zeit bis Fastnacht brachte eine reiche Entfaltung der Thätigkeit unserer Geselligkeitsvereine, die im Wetteifer ihren Mitgliedern überall Gutes, mehrfach Vorzügliches boten. Fastnachtsonntag und Dienstag blieben im allgemeinen außerhalb der öffentlichen Lokale still. — Der Befürchtung, daß die Reben durch die späte und langdauernde Kälte Noth gelitten haben, tritt die Ansicht gewiegter Landwirthe entgegen, welche feststellen, daß jene durchaus noch keinen Schaden genommen haben und so trefflich im Holze stehen, daß günstige Hoffnungen auf ihre erste Entwicklung gehegt werden dürfen.

§* **Pforzheim**, 12. März. (Landtagsberichte.) Auf vorgestern Abend hatten die hiesigen städtischen Abgeordneten zur zweiten Ständekammer, Herr Oberbürgermeister Kraatz und Herr Fr. Herrmann eine Versammlung anberaumt, um über die bisherigen Kammerverhandlungen Bericht zu erstatten. Herr Oberbürgermeister Kraatz berichtete eingehend über die eingekommenen Gesetzesvorlagen, über das Staatsbudget ꝛc. und legte hiebei den von ihm jeweils eingenommenen Standpunkt dar. Sehr ausführlich wurden von dem Herrn Redner das Branntweinmonopol, sowie die verschiedenen Arten der Besteuerung des Branntweins, wie solche zum Theil in anderen Staaten bereits eingeführt sind, sowie das Kommunalgesetz besprochen. Herr Abgeordneter Herrmann verbreitete sich über das Eisenbahnbudget und über das geringe Erträgniß mancher Bahnen. Sodann kam er auf die von der Regierung beabsichtigte Errichtung einer Probiranstalt für die hiesigen Gold- und Silberwaarenfabrikate zu sprechen. Es sprach Herr Herrmann sich dahin aus, daß, da der Preis für eine Probe zu 2 M. ohnehin schon hoch sei, die Bestimmung, daß das Probestück Eigenthum der Probiranstalt bleibe, wegfallen möge.

Vom Bodensee, 12. März. (Getreideverkehr. — Witterungsverhältnisse.) Auf den dieswöchentlichen Märkten waren die Getreidezufuhren etwas beschränkt und die Vorräthe beginnen sich allmählig zu lichten. Die Stimmung für Brodfrüchte hat, den auswärtigen Märkten folgend, sich befestigt. Auch in Gerste wurde feinere Qualität etwas besser bezalt und fanden sogar untergeordnete Sorten mehr Beachtung. In Pfullendorf, Meßkirch und Ueberlingen wurde das Korn zu 18 M. bis 18 M. 40 Pf., in Engen und Hilzingen der Weizen zu 13 M. 30 Pf. verkauft. In Straßburg kostete Elsäßer Weizen 18 M. 80 Pf. bis 19 M. 20 Pf. — Die Kälte der ersten Monatsdekade des März ist zwar etwas ungewöhnlich, jedoch auch schon in früheren Jahren beobachtet worden. In den letzten hundert Jahren sind beispielsweise die kältesten Wintertage acht Mal in den März gefallen, und zwar stand das Thermometer in Frankfurt a. M. am 1. März 1875 auf — 18,5 Gr. C. und am 11. März 1786 auf — 16,5 Gr. C. Dieselbe niedere Temperatur herrschte gestern (11. März 1886) in einzelnen hoch gelegenen Orten der oberen Seegegend und in der Nähe von Sigmaringen.

Verschiedenes.

— **Buenos-Ayres**, 12. März. (Die Zollamtslager) von Las Catilinas sind durch eine Feuersbrunst zerstört worden; große Mengen von Waaren sind verbrannt. Der Verlust wird auf 3 Millionen Piaster geschätzt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Sie finden den Magenbehagen von A. Widtfeldt in Aachen in Delikatessengeschäften, Restaurants, Konditoreien, Bahnhöfen ꝛc.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.